

male eines Straftatbestandes nicht erfüllt. Die bloße Vermutung, daß es sich bei dem Täter um eine strafunmündige oder zurechnungsunfähige Person handeln könnte, rechtfertigt ein Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht. Das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. §96 Abs. 1 StPO i.V.m. §3 StGB ist bei Anzeigen gegen unbekannte Täter nur zulässig, wenn alle festgestellten Tatsachen den Kriterien für eine solche Entscheidung entsprechen. Bei Jugendlichen kann von der Einleitung eines Ermittlungs-

verfahrens auch abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 75 gegeben sind.

2. Mitteilungspflicht: Der begründete Bescheid hat die Entscheidung über das Absehen und die für diese Entscheidung maßgeblichen Ergebnisse der Anzeigenprüfung zu enthalten und ist dem Anzeigenden und dem Geschädigten (vgl. Anm. 1.1. zu § 17) mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind aktenkundig zu machen. Zum Recht der Beschwerde vgl. Anm. 1.1. zu § 91.

§97

Übergabe an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

Wird bereits bei der Prüfung der Anzeige oder Mitteilung festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege (§ 58) vorliegen, ist die Sache an dieses zu übergeben (§ 59) und kein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Der Staatsanwalt ist davon zu unterrichten.

1. Zu den **Voraussetzungen der Übergabe** vgl. Anm. 1.2. zu § 58.

2. Zur **Art und Weise der Übergabe** vgl. Anmerkungen zu § 59. Dem Anzeigenden, dem Geschädigten und dem Beschuldigten (bei Jugendlichen auch den Erziehungsberechtigten) steht gegen die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege kein Beschwerderecht zu.

3. Zur **Unterrichtung des Staatsanwalts** wird ihm eine Durchschrift der Übergabeverfügung übersandt. Befindet sich das gesellschaftliche Gericht, dem die Sache übergeben werden soll, außerhalb des Tätigkeitsbereichs des aufsichtsführenden Staatsanwalts, sind ihm zwei Durchschriften der Übergabeverfügung zu übersenden, wovon er eine dem Staatsanwalt zuzuleiten hat, in dessen Tätigkeitsbereich das gesellschaftliche Gericht liegt.

§98

Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

(1) Ergibt die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung, daß der Verdacht einer Straftat besteht, und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, ordnet der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan durch schriftliche, begründete Verfügung die Einleitung eines gegen Bekannt oder Unbekannt gerichteten Ermittlungsverfahrens an.

(2) Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die von ihnen eingeleiteten Ermittlungsverfahren unverzüglich dem Staatsanwalt zur Kenntnis zu bringen.

1.1. Zum **Verdacht einer Straftat** vgl. Anm. 1.3. zu §95.

1.2. Zu den **gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung** vgl. Anm. 1.2. zu §96.

1.3. Die **Verfügung über die Einleitung** trifft der dazu ermächtigte Entscheidungsbefugte des U-Organ. Der Staatsanwalt ordnet die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens i.d.R. nur an, wenn ihm die Entscheidung darüber durch Weisungen des GStA Vorbehalten ist oder wenn er das Ermittlungsverfah-